

Anmeldeformular zur Erstellung einer gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnis der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft

Titel der Erkenntnis	
Art der Anmeldung	<input type="checkbox"/> neue Erkenntnis oder Empfehlung <input type="checkbox"/> Upgrade <input type="checkbox"/> Update
Geplante bzw. angestrebte Qualitätsstufe (s. Anlage 1)	<input type="checkbox"/> 3 Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis der GfA <input type="checkbox"/> 2 Arbeitswissenschaftliche Erkenntnis der GfA <input type="checkbox"/> 1 Arbeitswissenschaftliche Empfehlung der GfA
Anmeldedatum	
Geplante Fertigstellung (Monat/Jahr) (Ablauf der Erstellung s. Anlage 2)	
Motivation bzw. Problembeschreibung	
Adressaten der Erkenntnis bzw. Empfehlung (Anwenderzielgruppe)	
Anmelder (Person, Organisation)	
Vorschlag für die Besetzung der Arbeitsgruppe	

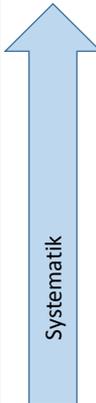
Bitte ausfüllen und per eMail senden an: john@gesellschaft-fuer-arbeitswissenschaft.de

Ablaufdokumentation

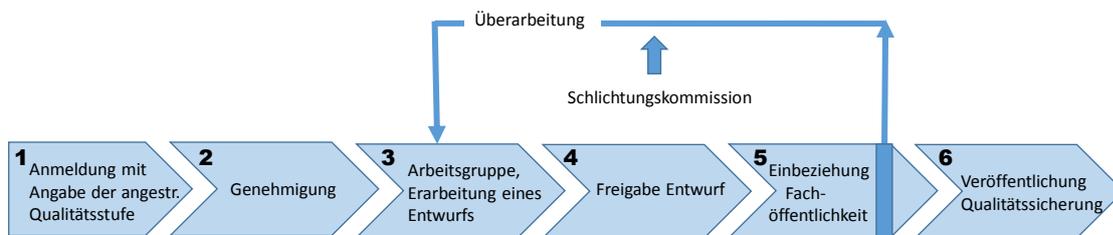
	Datum / Sitzung vom	Gremium / Personen durchgeführt durch	Kommentar (Dateiname Protokoll vom ...)
Anmeldung		AG	
Genehmigung		Vorstand	
Erstentwurf		AG	
Beschluss / Freigabe Erstentwurf		Vorstand	
Präsentation Fachöffentlichkeit			
ggf. Schlichtung			
ggf. überarbeiteter Entwurf		AG	
ggf. Beschluss / Freigabe Zweitentwurf		Vorstand	
ggf. Präsentation Fachöffentlichkeit			
Veröffentlichung		Vorstand	

Anlage 1: Qualitätsstufen

Qualitätsstufen		
3	Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft	Evidenzbasierte Erkenntnis , von den Fachleuten akzeptiert, praktisch bewährt , Konsensfindung in einem strukturierten Verfahren, systematische Recherche, Auswahl und Bewertung der Literatur
2	Arbeitswissenschaftliche Erkenntnis der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft	Evidenzbasierte Erkenntnis , von den Fachleuten akzeptiert, Konsensfindung in einem strukturierten Verfahren, systematische Recherche, Auswahl und Bewertung der Literatur
1	Arbeitswissenschaftliche Empfehlung der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft	Ergebnisse von Studien mit empirisch begründeten Zusammenhängen . Konsensfindung in einem strukturierten Verfahren



Anlage 2: Ablaufschema



Erläuterungen (Veröffentlichungstext ZfA bzw. Homepage)

Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e. V. (GfA) – Beschluss der Mitgliederversammlung 2020

1 Einführung

Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen und humanen Gestaltung von Arbeitssystemen. Aufgrund deren zunehmender Ausdifferenzierung steigt gerade der Bedarf, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Gestaltung einzusetzen. Durch die unterschiedlichen Themen der Arbeitsforschung sind viele Erkenntnisse vorhanden, welche in der Betriebspraxis und für die gesellschaftliche Diskussion genutzt werden können. Immer wieder taucht dabei die Frage auf, welchen Stellenwert welche Erkenntnisse aufweisen.

In der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e. V. (GfA) im Jahr 2019 wurde der Vorstand beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die GfA „gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse“ erstellen kann. Dabei soll auch ein Vorschlag für eine strukturierte Vorgehensweise zur Erstellung von gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen (Erstellungsprozess) erarbeitet werden. Notwendig sind weiterhin Kriterien zur Qualität von gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie eine Ordnungssystematik. Weiterhin soll eine Abgrenzung zu anderen Dokumententypen erfolgen und Verbreitungswege der erarbeiteten gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sollen aufgezeigt werden.

Diese Herangehensweise ist nicht neu und baut auf unterschiedlichen Erfahrungen auf. In der Vergangenheit war bereits eine Sammlung an Arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen (AE) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin verfügbar, und auch auf der Homepage der GfA sind bereits vorhandene gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse dokumentiert.

2 Begriffsbestimmungen

Die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse müssen in die Begriffswelt der Arbeitswissenschaft und des Arbeitsschutzes eingeordnet werden. Es gibt weitere, teilweise ähnliche Begriffe, die ggf. in einem unterschiedlichen Kontext eine unterschiedliche Bedeutung haben können.

Der „Stand der Technik“ ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitsplatzhygiene (Quelle: Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung¹).

Als „**wissenschaftliche Erkenntnisse**“ gelten alle Erkenntnisse, die mit wissenschaftlichen Methoden gewonnen wurden. Dabei werden je nach Fach unterschiedliche Methoden als angemessen angesehen. In Bezug auf

¹ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/Glossar/Glossar_table.html?lv2=8666330

„arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse“ sind unter anderem Erkenntnisse aus den Fachbereichen Medizin, Psychologie und Sozialwissenschaften relevant. In diesen Fächern werden Erkenntnisse meist empirisch gewonnen, das heißt es kommt zu einer systematischen Informationssammlung im Labor oder in der Praxis. Diese empirisch gewonnenen Informationen werden im Anschluss mit statistischen Methoden abgesichert.

Diese „wissenschaftlichen Erkenntnisse“ können jedoch noch nicht automatisch als „gesichert“ betrachtet werden. Um als „gesichert“ zu gelten, müssen sie zusätzliche Kriterien erfüllen. Welche Kriterien genau erfüllt sein müssen, ist eine umstrittene Frage. Im Fall der „arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse“ werden nach Kohte² oft folgende zwei Bedingungen genannt:

1. Die Mehrheit der Fachleute bzw. maßgebliche Vertreter des jeweiligen wissenschaftlichen Faches sind von der Richtigkeit der Erkenntnisse überzeugt.
2. Die Erkenntnisse haben sich in der betrieblichen Praxis bewährt. In der konkreten Rechtsprechung wurde oft eine praktische Erprobung und Bewährung der Erkenntnisse verlangt, damit sie das Kriterium der Gesicherheit erfüllen. Dabei genügt es jedoch, wenn sich die Erkenntnisse in einem oder einigen wenigen Betrieben bewährt haben und dort durch die Berücksichtigung der Erkenntnisse eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes festgestellt werden konnte.

Als „**Stand von Wissenschaft und Technik**“ wird der neueste Stand von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen bezeichnet, die bislang noch nicht in der Praxis umgesetzt sind, aber durch Forschung und Experimente erprobt sind³.

3 Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse im Vorschriften- und Regelwerk

Bei Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb sind gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Folgende Beispiele aus dem Vorschriften- und Regelwerk sollen dieses – und damit auch die Notwendigkeit der Erarbeitung – verdeutlichen:

- Arbeitsschutzgesetz § 4 Allgemeine Grundsätze
Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:
 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige **gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse** zu berücksichtigen; ...
- Betriebsverfassungsgesetz §90
(2) Der Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, insbesondere auf die Art ihrer Arbeit sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeitnehmer so rechtzeitig zu beraten, dass Vorschläge und Bedenken des Betriebsrats bei der Planung berücksichtigt werden können. Arbeitgeber und

² Quelle: Prof. Dr. W. Kohte, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät (2007). Fachvortrag beim GfA-Frühjahrskongress 2007: Die juristischen Implikationen von Leitlinien

³Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 34 Atomgesetz sowie § 6 Abs. 2 Gentechnikgesetz

Betriebsrat sollen dabei auch die **gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse** über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit berücksichtigen.

- Arbeitszeitgesetz §6, Abs. 1

Die Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeiter ist nach den **gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen** über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit festzulegen.

Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse werden zur Ermittlung des Standes der Technik bei der Regelsetzung herangezogen. So sind gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse u. a. in den Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS), den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), den Technischen Regeln für die Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (TRLV) sowie in weiteren Technischen Regeln und DGUV-Vorschriften enthalten.

Im Eingangstext der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (und auch sinngemäß in den weiteren Technischen Regeln) wird z. B. ausgeführt: „Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige **gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse** für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.“

Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse haben daher eine hohe Relevanz für den Stand von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb. Eine gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis für sich löst jedoch noch keine Vermutungswirkung aus. Dieses bleibt den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekanntgegebenen Technischen Regeln vorbehalten. Vermutungswirkung bedeutet, dass bei der Anwendung der Regel vermutet werden kann, dass die in der Verordnung bzw. dem Gesetz vorgegebenen Anforderungen erfüllt werden kann. Ein Nachweis ist nicht notwendig. Zur Erarbeitung von Technischen Regeln werden jedoch zunehmend arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse benötigt.

Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind weiterhin auch in diversen Leitlinien, Regeln, Empfehlungen usw. enthalten, wie z. B.:

- Arbeitsmedizinische Leitlinien, Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Arbeits- und Umweltmedizin e. V. (DGAUM) und der GfA, Leitlinien der DGAUM
- EmpfBS - Empfehlungen zur Betriebssicherheit (Herausgeber: BMAS)
- Empfehlungen des Ausschusses für Arbeitsstätten (Herausgeber: BMAS)
- DGUV-Regeln, DGUV-Informationen

Wissenschaftliche Erkenntnisse kann jede Fachdisziplin erarbeiten und veröffentlichen. Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse entstehen im Rahmen der vielfältigen arbeitswissenschaftlichen Forschung, die insbesondere von Mitgliedern der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft betrieben wird. Somit kommt der GfA nicht nur aufgrund ihres Namens eine gewisse Schlüsselposition in der Entwicklung von arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu. Um jedoch deutlich zu machen, dass durch die GfA kein Ausschließlichkeitsanspruch auf gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse erhoben wird, werden seitens der GfA die Erkenntnisse bzw. Empfehlungen mit dem Zusatz „der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft“ versehen werden.

4 Kriterien für arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse

In Anlehnung an die begriffliche Einordnung, die Qualitätsstufen der Arbeitsmedizinischen Leitlinien⁴ sowie der im BAuA-Projekt „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“⁵ aufgeführten Hierarchie der Gestaltung von psychischen Belastungen im Arbeitssystem werden unterschiedliche Qualitätsstufen von Erkenntnissen definiert. Damit soll dem unterschiedlichen Erkenntnisstand zu einzelnen Themen Rechnung getragen werden.

Folgende drei Anforderungen müssen mit einem unterschiedlichen Anspruchsniveau erfüllt sein:

- Evidenzbasierte Erkenntnis:
Evidenz setzt wissenschaftliche, also methodisch bestimmte und theoriebasierte Beweise und Belege voraus. Für arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse muss mindestens eine systematische Übersichtsarbeit (Metaanalyse) vorliegen, welche Quellen aus unterschiedlichen Forschungseinrichtungen einbezieht.
- Praktisch bewährt:
Nicht nur einzelne Betriebe haben die Erkenntnisse angewandt und umgesetzt, sondern eine größere Anzahl. Eine positive Wirkung konnte nachgewiesen werden (Evaluation, Wirkungskontrolle).
- Empirisch begründet:
Eine statistisch fundierte Angabe zur Qualität (Verlässlichkeit) der Ergebnisse muss nach wissenschaftlichen Standards dokumentiert sein.

5 Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse der GfA

Der Vorstand der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft hat in einem internen Arbeitsprozess mit mehreren Iterationsschleifen den von der Mitgliederversammlung 2019 erteilten Auftrag bearbeitet und einen Entscheidungsvorschlag ausgearbeitet. Die nachfolgend beschriebenen Qualitätsstufen und die Vorgehensweise für den Erstellungsprozess von gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft wurden in der Mitgliederversammlung am 14. Juli 2020 beschlossen. Im Jahr 2023 ist die Vorgehensweise auf notwendige Anpassungen zu überprüfen und das Ergebnis im Rahmen der Mitgliederversammlung 2023 zu präsentieren.

Es können die in Abb. 1 aufgeführten drei Qualitätsstufen angestrebt werden. Damit ist eine Verwendung der Erkenntnisse je nach Anforderungsniveau möglich, d. h. von der Gestaltung betrieblicher Arbeitssysteme bis hin zur Regelsetzung.

-
- ⁴ AMWF – Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V.: Das AMWF-Regelwerk Leitlinien (<https://www.awmf.org/leitlinien/awmf-regelwerk.html>)
 - ⁵ Rothe, I.; Adolph, L.; Beermann, B.; Schütte, M.; Windel, A.; Grewer, A.; Lenhardt, U.; Michel, J.; Thomson, B.; Formazin, M.: Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt - Wissenschaftliche Standortbestimmung. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2017.

Qualitätsstufen		
3	Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft	Evidenzbasierte Erkenntnis , von den Fachleuten akzeptiert, praktisch bewährt , Konsensfindung in einem strukturierten Verfahren, systematische Recherche, Auswahl und Bewertung der Literatur
2	Arbeitswissenschaftliche Erkenntnis der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft	Evidenzbasierte Erkenntnis , von den Fachleuten akzeptiert, Konsensfindung in einem strukturierten Verfahren, systematische Recherche, Auswahl und Bewertung der Literatur
1	Arbeitswissenschaftliche Empfehlung der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft	Ergebnisse von Studien mit empirisch begründeten Zusammenhängen . Konsensfindung in einem strukturierten Verfahren

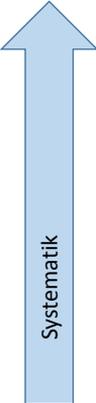


Abb. 1: Qualitätsstufen arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse

Die Vorgehensweise (inkl. Konsensfindung) zur Erstellung von arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft ist in Abb. 2 dargestellt.

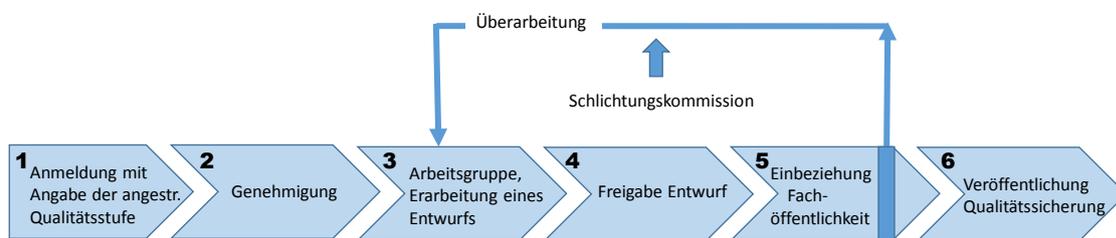


Abb. 2: Strukturiertes Verfahren in 6 Schritten zur Erstellung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse der GfA

Die **sechs Schritte des Erstellungsprozesses** werden nachfolgend beschrieben:

1. **Anmeldung:** Jedes Mitglied der GfA kann die Erarbeitung von Erkenntnissen anstoßen. Hierzu ist über die GfA-Homepage ein Anmeldeformular verfügbar. Es soll zunächst die Motivation bzw. das vorhandene arbeitswissenschaftliche Thema oder „Problem“ aufgeführt werden. Anwendungsbereich sowie spezifische Zielgruppen oder Branchen müssen benannt werden. Bei der Anmeldung muss die angestrebte Qualitätsstufe angegeben werden. Es erfolgt auch eine Abfrage nach Interessenkonflikten, so dass u.a. auch die Motivation zur Erstellung der Erkenntnis transparent wird.
Der Antragsteller verpflichtet sich, den Erstellungsprozess zu planen und zu organisieren und erarbeitet einen Vorschlag für eine einzusetzende Arbeitsgruppe. Der Erstellungsprozess der Erkenntnis soll eine Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten.
2. **Genehmigung:** Die Genehmigung des Erstellungsprozesses erfolgt durch den GfA-Vorstand. Der GfA-Vorstand prüft den Vorschlag und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, macht gegebenenfalls zusätzlich Vorschläge und bestätigt die letztendliche Zusammensetzung der Arbeitsgruppe. Hier soll im Konsens entschieden werden, die Sozialpartner sind Mitglieder im Vorstand.
3. **Arbeitsgruppe, Erarbeitung eines Entwurfs:** Die Arbeitsgruppe erarbeitet einen Entwurf in Eigenverantwortung. Bei Unklarheiten oder Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe kann jederzeit der GfA-Vorstand zur Klärung einbezogen werden.
4. **Freigabe des Entwurfs:** Der Vorstand gibt den Entwurf zur Diskussion in der GfA-Fachöffentlichkeit frei. Dieses erfolgt analog z. B. dem Gründruck einer VDI-Richtlinie bzw. eines Normenentwurfs.
5. **GfA-Fachöffentlichkeit:** Der Entwurf kann auf der GfA-Homepage eingesehen und kommentiert werden. Eingegangene Anmerkungen werden von der Arbeitsgruppe bearbeitet. Nach zwei

Überarbeitungsround wird vom Vorstand eine Schlichtungskommission zur Finalisierung der Erkenntnis eingeschaltet. Diese Kommission wird spezifisch für die jeweilige Erkenntnis aus unabhängigen Personen gebildet.

6. Veröffentlichung, Qualitätssicherung: Nach der erfolgreichen Erarbeitung wird die Erkenntnis auf der GfA-Homepage und in der Zeitschrift für Arbeitswissenschaft veröffentlicht. Ergänzend können weitere Kommunikationswege wie z. B. Newsletter genutzt werden. Qualitätssicherung: Es erfolgt alle 5 Jahre eine Überprüfung der jeweiligen Erkenntnisse.

Es ist eine Gliederungsvorgabe einzuhalten, so dass die Veröffentlichungen eine ähnliche Struktur aufweisen. Jede Veröffentlichung beinhaltet analog den Technischen Regeln, DGUV-Veröffentlichungen oder Normen Angaben zur Einordnung und zum Geltungsbereich.

Beispiel:

Diese arbeitswissenschaftliche Erkenntnis der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e. V. wurde nach den Regeln guter Praxis der Wissenschaft und in einem definierten Verfahren erarbeitet. Bei den Ausführungen handelt es sich um Erkenntnisse der Qualitätsstufe 2, d. h. es ist eine evidenzbasierte Erkenntnis, die von den Fachleuten akzeptiert ist. Es erfolgte eine systematische Recherche sowie eine Auswahl und Bewertung von relevanten Literaturquellen. Die Konsensfindung erfolgte in einem strukturierten Verfahren unter Einbeziehung der Fachöffentlichkeit. Die Vorgehensweise der Erarbeitung ist unter www.Gesellschaft-fuer-Arbeitswissenschaft.de dokumentiert. Diese arbeitswissenschaftliche Erkenntnis der GfA soll neben anderen relevanten Erkenntnissen, Leitlinien und Hinweisen für die Betriebe eine Hilfestellung geben, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu verbessern.

6 Fazit

Mit der nun erfolgten Begriffspräzisierung, Erstellung von Kriterien und Vorgabe von Qualitätsstufen sowie insbesondere der Definition einer strukturierten Vorgehensweise wird es nun seitens der Gesellschaft für Arbeitswissenschaft möglich sein, gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und arbeitswissenschaftliche Empfehlungen der GfA zu erarbeiten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ermöglicht es nun jedem Mitglied, einen transparenten Erstellungsprozess anzustoßen und Experten auch außerhalb der GfA in die Diskussion einzubeziehen. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich und soll frei von persönlichen Interessen sein.